

enthaltenen, sowie der nachstehenden Bestimmungen selbstständig festzustellen.

Anmeldung
der Stände-
mitglieder.

§ 2. In der bei Einberufung eines Landtags zu erlassenden Missive (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird zugleich Ort und Stunde für die persönliche Anmeldung der Ständemitglieder bestimmt.

§. 379.

Hierbei haben die in § 63 der Verfassungsurkunde unter 2, 4, 5, 11, 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, ingleichen die nach Nr. 9 ebendasselbst und § 64 am Ende zulässigen Bevollmächtigten sich durch die ihnen ausgestellten Vollmachten zu legitimiren, die § 64 erwähnten Stellvertreter übrigens den Eintritt der dort bemerkten Voraussetzungen und den Besitz der ebendasselbst erforderlichen persönlichen Eigenschaften nachzuweisen.

Alle anderen Kammermitglieder, mit Ausnahme der Prinzen des königlichen Hauses, legitimiren sich durch ihre Missive (vergleiche jedoch § 6).

Das Erscheinen der königlichen Prinzen hängt von deren freier Entschließung ab.

§ 3. Die Anmeldung geschieht bis zur erfolgten Constatuirung der Kammern bei den Einweisungscommissionen, nach diesem Zeitpunkte aber bei den Präsidenten derjenigen Kammer, welcher ein Ständemitglied angehört.

Den Einweisungscommissionen ist jedesmal ein Verzeichniß der einberufenen Ständemitglieder mitzutheilen.

Einweisungs-
commission.

§ 4. Die Einweisungscommission besteht für jede Kammer aus dem Directorium derselben vom letzten Landtage.

Es genügt jedoch, wenn zwei Mitglieder dieses Directoriums daran Theil nehmen.

Sollten wegen Ausscheidens oder in Folge Behinderung nicht wenigstens zwei Mitglieder des Directoriums die Functionen der Einweisungscommission übernehmen können, so bestimmt der König, welche Kammermitglieder deren Stelle in der Commission übernehmen sollen und ernennt zugleich den Vorstand.

§ 5. Kammermitglieder, welche sich an der rechtzeitigen Anmeldung ohne gerechtfertigte Entschuldigung versäumen, oder später ohne Urlaub abwesend sind, können, wenn sie auf die nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihrer Kammer an sie erlassene persönliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung